

Ein „Dritter Korb“ der Urheberrechtsnovelle?

Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington)
Division Intellectual Property and Competition Law

**Max Planck Institute for Intellectual Property,
Competition and Tax Law**



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Der „Zweite Korb“ der Urheberrechtsnovelle: Fit für das digitale Zeitalter?

- **Seit dem 01. Januar 2008** gilt das Urheberrecht nunmehr in der Fassung des **Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft**
- 2. Korb: Anpassung des Urheberrechts an die Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie
- Ziel des Gesetzgebers war es, „einen fairen Kompromiss zwischen dem geistigen Eigentum und der Wissensgesellschaft, zwischen den Interessen der Urheber und der ausübenden Künstler, der Verwerter, der Geräteindustrie, der Verbraucher und der Allgemeinheit“ zu finden



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Dr. Nadine Klass, LL.M.
(Wellington)

Division Intellectual Property
and Competition Law

Max Planck Institute
for Intellectual Property,
Competition and Tax Law

Schwerpunkte der 2. Urheberrechtsnovelle

- **Erhalt der Privatkopie**
- Verbot der Kopien von rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen
- Neufassung der künftig von Wirtschafts- und Urhebervertretern in Eigenregie festzusetzenden Vergütungspauschale für private Kopien
- **Restriktive Regelung zur Einführung elektronischer Leseplätze in Bibliotheken, Museen und Archiven sowie zum Versand elektronischer Kopien**
- **Neuregelung der unbekannteren Nutzungsart**



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Dr. Nadine Klass, LL.M.
(Wellington)

Division Intellectual Property
and Competition Law

Max Planck Institute
for Intellectual Property,
Competition and Tax Law

Dem „Zweiten“ soll ein „Dritter“ folgen...

■ **Entschließung des Deutschen Bundestages vom 5.7.2007**

■ Handlungsbedarf ?

- Begrenzung der Privatkopie auf Kopien nur vom Original und Verbot der Herstellung einer Kopie durch Dritte
- Gesetzliches Verbot intelligenter Aufnahmesoftware, mit der gezielt Musiktitel automatisiert aus dem Webradio-Angebot herausgefiltert und aufgenommen werden können
- Zweitverwertungsrechte für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Dr. Nadine Klass, LL.M.
(Wellington)

Division Intellectual Property
and Competition Law

Max Planck Institute
for Intellectual Property,
Competition and Tax Law

Der „Dritte Korb“ soll es richten!

- **21.09.2007** Bundesrat billigt Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (II. Korb)
- **Begleitende EntschlieÙung des Bundesrates**
- Bundesrat spricht sich dafür aus, **die Arbeit an einem Dritten Korb rasch aufzunehmen**



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Dr. Nadine Klass, LL.M.
(Wellington)

Division Intellectual Property
and Competition Law

Max Planck Institute
for Intellectual Property,
Competition and Tax Law



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Der „Dritte Korb“ soll es richten!

- „Im Rahmen dieses „Dritten Korbes“ gilt es insbesondere
 - zu prüfen, wie den Besonderheiten von Open-Access- und Open-Source-Verwertungsmodellen Rechnung getragen werden kann;
 - auf Basis der Ergebnisse eines internationalen Vergleichs einen klaren Rechtsrahmen für ein **Zweitveröffentlichungsrecht für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen**, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind, zu schaffen;
 - über die bisherige Fassung des § 52b UrhG hinaus die **Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen** neben öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven auch **in Bildungseinrichtungen** zu ermöglichen.“

Dr. Nadine Klass, LL.M.
(Wellington)

Division Intellectual Property
and Competition Law

Max Planck Institute
for Intellectual Property,
Competition and Tax Law



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Der „Dritte Korb“ soll es richten!

- „Darüber hinaus setzt sich der Bundesrat weiter dafür ein, dass
 - die bestehende Regelung hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52aUrhG) hinsichtlich bestehender Rechtsunsicherheiten, geltender Bereichsausnahmen sowie ihrer Befristung überprüft wird;
 - die **elektronische Versendung von Fachartikeln durch Bibliotheken nicht mehr begrenzt** wird. Die bisherigen Regelungen sind nicht ausreichend. Der offene Zugang zu Informationen muss gewahrt bleiben. Die Kernaufgaben der Bibliotheken als Orte der Informationsversorgung sollten nicht zu Gunsten des Marktes beschränkt werden.“

Dr. Nadine Klass, LL.M.
(Wellington)

Division Intellectual Property
and Competition Law

Max Planck Institute
for Intellectual Property,
Competition and Tax Law

Insgesamt geht es also darum

- den spezifischen Anforderungen und Belangen von Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Wissens- und Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen;
- bessere Rahmenbedingungen für die neuen Lehr- und Lernplattformen zu schaffen;
- neue und angemessene Modelle für die Publikation und Distribution von Wissen zu entwickeln.



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Dr. Nadine Klass, LL.M.
(Wellington)

Division Intellectual Property
and Competition Law

**Max Planck Institute
for Intellectual Property,
Competition and Tax Law**

Fazit: Es bleibt viel zu tun –
und es bleibt zu hoffen,...

- dass ein fairer Kompromiss zwischen dem geistigen Eigentum und der Wissensgesellschaft gefunden wird;
- dass die sinnvollste, dogmatisch und fachlich überzeugendste Lösung zum Zuge kommt.



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Dr. Nadine Klass, LL.M.
(Wellington)

Division Intellectual Property
and Competition Law

**Max Planck Institute
for Intellectual Property,
Competition and Tax Law**